

## Vereinbarung über die Beteiligung der Beschäftigten in der TECE SE

zwischen der

**TECE GmbH** vertreten durch die Geschäftsführung

- die „**Gesellschaft**“ -

und dem

**Besonderen Verhandlungsgremium** der TECE GmbH vertreten  
durch den Vorsitzenden

- das „**Besondere Verhandlungsgremium**“ -

- gemeinsam die „**Parteien**“ -

### Präambel

Die TECE GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Die Gesellschaft soll im Mai 2025 in Rahmen eines Kettenformwechsels zunächst in eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und sodann in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, „**SE**“) umgewandelt werden.

Die Leitung der Gesellschaft und der SE-Betriebsrat arbeiten zukünftig zum Wohl der Beschäftigten und des Unternehmens sowie der Unternehmensgruppe vertrauensvoll zusammen. Gemeinsames Ziel der Parteien ist außerdem die Internationalisierung der Beteiligung der Beschäftigten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien auf der Grundlage der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Richtlinie**“) und des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft („**SEBG**“) diese Vereinbarung über die Beteiligung der Beschäftigten in der künftigen TECE SE („**Vereinbarung**“). Die Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der TECE SE ins Handelsregister und wird erst zu diesem Zeitpunkt Wirksamkeit entfalten.

### I. Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung regelt die Beteiligungsrechte der Beschäftigten der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (einzeln jeweils „**Mitgliedstaat**“, gemeinsam „**Mitgliedstaaten**“). Für Begriffe, die in dieser Vereinbarung verwendet und nicht anderweitig definiert werden, gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 SEBG.
2. Auf nationalem Recht beruhende Beteiligungsrechte der Beschäftigten und ihrer Vertretungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
3. Von dieser Vereinbarung sind die Gesellschaft sowie alle ihre europäischen Tochtergesellschaften gem. Ziffer I. 1. dieser Vereinbarung einschließlich aller ihrer Betriebe und Betriebsteile erfasst. Nach übereinstimmendem Verständnis der Parteien sind dies derzeit die in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Unternehmen.

Bei Hinzutreten weiterer Tochtergesellschaften und Betriebe wird die **Anlage 1** jeweils aktualisiert.

## II. **SE-Betriebsrat**

Zur Sicherung der Beteiligungsrechte der Beschäftigten auf Unterrichtung und Anhörung wird ein SE-Betriebsrat gebildet. Der SE-Betriebsrat in seiner jeweiligen Zusammensetzung vertritt alle Beschäftigten der im Geltungsbereich dieser Vereinbarung vertretenen Unternehmen, Betriebe und Betriebsteile unabhängig davon, ob jeweils Mitglieder gewählt/entsandt werden.

### 1. **Errichtung und Organisation des SE Betriebsrats**

#### 1.1 **Zusammensetzung und Sitzverteilung**

1.1.1 Der SE-Betriebsrat setzt sich aus Beschäftigten der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen. Die persönlichen Voraussetzungen, die die Mitglieder des SE-Betriebsrats erfüllen müssen, richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die in Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG ergangen sind und die die persönlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft im „SE-Betriebsrat kraft Gesetzes“ festlegen. Gesetzliche Vertreter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften sind nicht in den SE-Betriebsrat wählbar und auch nicht für diesen wahlberechtigt.

Fehlt es an solchen Bestimmungen, sind Beschäftigte diejenigen, die einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften geschlossen haben und die nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft sind.

1.1.2 Für die in jedem Mitgliedstaat Beschäftigten der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe werden Mitglieder für den SE-Betriebsrat gewählt oder bestellt. Die Anzahl der Sitze beträgt maximal pro Mitgliedsstaat vier und wird wie folgt bestimmt:

- a) Auf jeden Mitgliedstaat mit mindestens 20 Beschäftigten entfällt ein Sitz.
- b) Auf jeden Mitgliedstaat mit mindestens 50 Beschäftigten entfallen zwei Sitze.
- c) Auf jeden Mitgliedstaat mit mindestens 200 Beschäftigten entfallen drei Sitze.
- d) Auf jeden Mitgliedstaat mit mindestens 350 Beschäftigten entfallen vier Sitze.

Maßgeblich ist die Anzahl der Beschäftigten am Ende des Kalenderjahres, das der Wahl oder Bestellung des SE-Betriebsrats vorangegangen ist. Dieser Anknüpfungzeitpunkt gilt unabhängig von der Frage, ob das Unternehmen oder der Betrieb zu diesem Zeitpunkt schon in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fiel.

Teilzeitbeschäftigte werden voll gezählt (Headcount). Leiharbeitskräfte zählen mit, wenn die Einsatzdauer im Unternehmen 6 Monate übersteigt.

Die anfängliche Sitzverteilung im SE-Betriebsrat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ergibt sich aus der **Anlage 1**. Diese Anlage wird von der Leitung der Gesellschaft angepasst, sofern es Veränderungen nach Ziffer II. 1.1.3 gibt.

1.1.3 Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats ändert sich, außer in den in Ziffer II.1.7.1 genannten, auch in folgenden Fällen und bleibt im Übrigen für die Dauer der Amtszeit grundsätzlich unverändert:

## TECE SE Beteiligungsvereinbarung

- a) wenn die Gesellschaft um Unternehmen, Betriebe oder Betriebsteile mit mindestens 50 Beschäftigten in einem Mitgliedsstaat im Geltungsbereich dieser Vereinbarung erweitert wird, der bislang nicht im SE-Betriebsrat vertreten war. In diesem Fall werden mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit Mitglieder entsprechend der Regelung in Ziffer II. 1.1.2 gewählt oder entsandt.
- b) wenn die Gesellschaft um Unternehmen, Betriebe oder Betriebsteile mit weniger als 50 Beschäftigten in einem Mitgliedsstaat im Geltungsbereich dieser Vereinbarung erweitert wird, der bislang nicht im SE-Betriebsrat vertreten war. In diesem Fall werden nach jeweils 24 Monaten Laufzeit der Amtszeit Mitglieder entsprechend der Regelung in Ziffer II. 1.1.2 gewählt oder entsandt;
- c) wenn Unternehmen oder Betriebe aus der TECE-Unternehmensgruppe ausscheiden. Mit dem Ausscheiden von Unternehmen und Betrieben aus der TECE-Unternehmensgruppe entfallen die mit Beschäftigten aus den ausscheidenden Unternehmen oder Betrieben besetzten Sitze des SE-Betriebsrates automatisch und mit sofortiger Wirkung ersatzlos.
- d) wenn ein Betriebsteil aus der TECE-Unternehmensgruppe ausscheidet, prüfen die Leitung der Gesellschaft und der Geschäftsführende Ausschuss gemeinsam, ob die Mitglieder des SE-Betriebsrates aus diesem Betrieb in dem in der TECE-Unternehmensgruppe verbleibenden Betriebsteil tätig sind, oder in dem ausscheidenden Betriebsteil. Sind Mitglieder des SE-Betriebsrates aus diesem Betrieb in dem ausscheidenden Betriebsteil tätig und enden damit die Arbeitsverhältnisse des oder der betreffenden Mitglieder mit der TECE-Gruppe, so endet auch ihre Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat. Soweit kein Ersatzmitglied nachrückt veranlasst der SE-Betriebsrat unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerzahl sowie der Mindestanzahl nach Ziffer II. 1.1.2, dass die ggf. erforderliche Zahl von Mitgliedern in den SE-Betriebsrat in diesem Mitgliedsstaat nachgewählt oder bestellt werden. Sind die Mitglieder des SE-Betriebsrates aus diesem Betrieb in dem in der TECE-Unternehmensgruppe verbleibenden Betriebsteil tätig, behalten sie ihr Mandat im SE-Betriebsrat bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Ziffer II. 1.7 bleibt unberührt.
- e) wenn sich nach jeweils 24 Monaten Laufzeit der Amtszeit die Gesamtbeschäftigtenzahl in einem der in den SE- Betriebsrat entsendenden Land so vergrößert, dass sich die Mitgliedszahl gem. Ziffer II. 1.1.2 erhöht. Für diesen Fall werden die weiteren Mitglieder bestellt oder gewählt und Teil des SE-Betriebsrats.

### **1.2 Amtszeit des SE-Betriebsrats**

- 1.2.1 Die regelmäßige Amtszeit des SE-Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrates. Die Amtszeit endet erst mit dem Tag der Konstituierung des neuen SE-Betriebsrats, auch wenn diese erst nach Ablauf von vier Jahren stattfindet.
- 1.2.2 Die Wahl oder Bestellung des ersten SE-Betriebsrats erfolgt spätestens 6 Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung. Die zweite Wahl oder Bestellung findet im Zeitraum zwischen 01. September 2029 und 30. November 2029 statt. Die weiteren Wahlen oder Bestellungen finden künftig alle vier Jahre zwischen 01. September und 30. November des Wahljahres (d.h. 2033, 2037, 2041 usw.) statt.

### **1.3 Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats**

- 1.3.1 Die Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrates findet jeweils in den Ländern statt, die zum Zeitpunkt der Bestellung oder Wahl in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen. Sie richtet sich nach den in den Mitgliedstaaten jeweils

geltenden nationalen Verfahren zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats. Sehen die nationalen Rechtsordnungen kein solches Verfahren vor, richtet sich die Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrates nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen zur Wahl oder Bestellung der Vertreter im Besonderen Verhandlungsgremium. Fehlt es an solchen Bestimmungen werden die Mitglieder des jeweiligen Mitgliedstaates von allen Beschäftigten dieses Mitgliedstaates gewählt („**Urwahl**“).

Ist eine Urwahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats durchzuführen, gilt Folgendes:

- a) Die Wahl ist frei, geheim und unmittelbar.  
Zur Durchführung der Wahl werden in jedem Mitgliedstaat Wahlvorstände eingesetzt.
  - b) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Beschäftigte, die am letzten Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - c) Leiharbeiterinnen sind nach Maßgabe des nationalen Rechts oder der betrieblichen Gepflogenheiten wahlberechtigt.
  - d) Nähere Bestimmungen zum Wahlverfahren können durch eine Wahlordnung getroffen werden, die zwischen der Leitung der SE und dem SE-Betriebsrat zu vereinbaren ist.
- 1.3.2 Spätestens 12 Wochen vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit veranlasst der geschäftsführende Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Leitung der Gesellschaft in allen Mitgliedsstaaten die Wahl/ Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats durch Information der zuständigen nationalen Gremien oder - falls die nationalen Bestimmungen eine Urwahl vorsehen – durch Veranlassung der Bildung von Wahlvorständen.
- 1.3.3 Bestellen oder wählen die Beschäftigten in einem Mitgliedstaat, dem nach Ziffer II. 1.1.2 ein oder mehrere Sitze zustehen, keine oder nicht genügend Mitglieder in den SE-Betriebsrat, obwohl sie hierzu die Möglichkeit hatten, bleiben die Sitze unbesetzt, und zwar so lange, bis diese die Wahl oder Bestellung nachgeholt haben.
- 1.3.4 Für jedes Mitglied des SE-Betriebsrates soll ein Ersatzmitglied bestellt oder gewählt werden. Soweit in den betreffenden Wahl- oder Bestellungsverfahren Kandidaten aufgestellt, aber nicht gewählt werden, sind diese in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzmitglieder im SE-Betriebsrat. Andernfalls gilt die Regelung in II.1.3.7. Die Ersatzmitglieder vertreten die Mitglieder des SE-Betriebsrates ihres Mitgliedstaats, wenn diese an der Amtsausübung verhindert sind. Sie rücken als Vollmitglied in den SE-Betriebsrat nach, wenn diese aus dem Amt ausscheiden.
- 1.3.5 Die jeweiligen nationalen Arbeitnehmervertretungen teilen dem geschäftsführenden Ausschuss des SE-Betriebsrats die gewählten/benannten Mitglieder mit. Der SE-Betriebsrat teilt der Leitung der Gesellschaft unverzüglich die Namen, Anschriften und die Unternehmens- bzw. Betriebszugehörigkeiten der Mitglieder und Ersatzmitglieder mit.
- 1.3.6 Die Bestellung oder Wahl eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des SE-Betriebsrates kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Recht zur Bestellung oder Wahl, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Bestellung oder Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind

## TECE SE Beteiligungsvereinbarung

- a) die Arbeitnehmervertretungen der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, die an der SE-BR-Wahl teilgenommen haben;
- b) in Fällen der Urwahl mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte;
- c) eine in der SE oder einer ihrer Tochtergesellschaften vertretene Gewerkschaft;
- d) der SE-Betriebsrat;
- e) der Vorstand der Gesellschaft.

Die Anfechtung muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung oder Wahl durch Klage beim Arbeitsgericht erhoben werden. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht am Sitz der Gesellschaft, bei Abschluss dieser Vereinbarung also das Arbeitsgericht Rheine. Eine erfolgreiche Anfechtung entfaltet erst ab Rechtskraft der Entscheidung Wirksamkeit, alle zuvor erfolgten Handlungen des SE-Betriebsrats bleiben wirksam.

1.3.7 Kann ein Sitz mangels Ersatzmitglieder nicht nachbesetzt werden, kann eine Nachbestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern durch die zuständige Arbeitnehmerinteressenvertretung erfolgen. Dies gilt auch, wenn in dem Mitgliedsstaat die Besetzung der Sitze des SE-Betriebsrats normalerweise durch Wahlen erfolgt. Ist in dem betreffenden Mitgliedsstaat wegen Fehlens einer Arbeitnehmerinteressenvertretung eine Urwahl durchzuführen, erfolgt eine Neuwahl wegen unbesetzter Sitze nur dann, wenn dieser Mitgliedsstaat andernfalls nicht mehr im SE-Betriebsrat repräsentiert wäre.

1.3.8 Soweit in den letzten 6 Monaten vor den durch das Ende der Amtszeit des SE-Betriebsrats ausgelösten allgemeinen, konzernweiten Wahlen oder Bestellungen für den neuen SE-Betriebsrat Ergänzungswahlen oder -bestellungen gemäß Ziffer 1.1.3 a) stattgefunden haben, bleiben diese Mitglieder im Amt. Diese Unternehmen, Betriebe oder Betriebsteile wählen oder bestellen diese Sitze erst im Rahmen der darauffolgenden allgemeinen, konzernweiten Wahlen oder Bestellungen neu. Bei den übrigen Sitzen bleibt es beim normalen Wahl-/Besetzungsturnus.

### **1.4 Konstituierung und Vertretung des SE-Betriebsrates, Bildung weiterer Ausschüsse**

1.4.1 Der Vorstand der SE lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder des SE-Betriebsrates gemäß Ziffer II.1.3.5 zur konstituierenden Sitzung ein. Der SE-Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Dabei ist zu bestimmen, wer erster und wer zweiter Stellvertreter ist. Die Stellvertreter vertreten den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Die Vertretung erfolgt nach der Reihenfolge, so dass zunächst der erste und im Falle von dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter die Vertretung übernimmt. Sodann bildet der SE-Betriebsrat den Geschäftsführenden Ausschuss nach 1.4.3.

1.4.2 Der Vorsitzende - oder im Fall seiner Verhinderung einer der Stellvertreter - vertritt den SE-Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SE-Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.

1.4.3 Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren aus der Mitte des SE-Betriebsrats gewählten Mitgliedern. Mit Zustimmung der Leitung der Gesellschaft kann er die Anzahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses per Beschluss auf bis zu fünf Mitglieder erhöhen. Der Geschäftsführende

## TECE SE Beteiligungsvereinbarung

Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SE-Betriebsrats. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des SE-Betriebsrats einschließlich der Einladung der Sachverständigen;
  - b) die Erstellung von zusammenfassenden Informationen über die Unterrichts- und Anhörungsverfahren für die nationalen Arbeitnehmervertretungen und die Beschäftigten, soweit der SE-Betriebsrat dies nicht an andere Mitglieder des SE-Betriebsrats übertragen hat;
  - c) die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die ihm durch den SE-Betriebsrat übertragen werden.
- 1.4.4 Der geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel online, aber bei Bedarf und nach vorheriger Zustimmung der Leitung der Gesellschaft auch in Präsenz. Er trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- 1.4.5 Der SE-Betriebsrat kann Ausschüsse bilden, die im Rahmen der Beschlussfassung des SE-Betriebsrats eigenständig Aufgaben des SE-Betriebsrats wahrnehmen können. In die Ausschüsse können ausschließlich Mitglieder des SE-Betriebsrats entsandt werden. Die Bildung eines Ausschusses bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des SE-Betriebsrats. Die Sitzungen der Ausschüsse finden in der Regel online statt.
- 1.4.6 Der SE-Betriebsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

### **1.5 Sitzungen des SE-Betriebsrates**

- 1.5.1 Der SE-Betriebsrat tritt zweimal pro Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung von in der Regel nicht mehr als zwei Tagen zusammen. Hinzu kommt die notwendige Reisezeit. Präsenzsitzungen des SE-Betriebsrats finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft in Emsdetten, Deutschland, statt. Mit Einverständnis der Leitung der Gesellschaft können Sitzungen auch an einem anderen Ort, an dem die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fallen, stattfinden. Die Leitung der Gesellschaft wird hierüber nach billigem Ermessen entscheiden. Eine der Sitzungen findet in der Regel zwischen der Bekanntgabe des vorläufigen Jahresergebnisses der Gesellschaft (typischerweise ca. Anfang Mai eines Jahres) und dem Termin der Hauptversammlung (üblicherweise Ende Mai) statt. Bei jeder Präsenz-Sitzung ist darauf zu achten, dass eine barrierefreie Teilnahme für alle Mitglieder des SE-Betriebsrats, ggf. der Ersatzmitglieder, möglich ist. An allen Sitzungstagen erfolgt, soweit erforderlich, eine Simultanverdolmetschung, auch für die interne Kommunikation.
- 1.5.2 Der SE-Betriebsrat hat darüber hinaus die Möglichkeit, zu einer weiteren Sitzung pro Jahr ohne Beteiligung der Leitung der Gesellschaft oder deren Vertreter online zusammenzutreten. In diesen Fällen haben alle Mitglieder sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt wird und Dritte, die kein Teilnahmerecht haben, keine Kenntnisse von der Sitzung erhalten. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Ebenso ist es untersagt, Screenshots oder Photographien von den Bildschirmen zu machen. Sofern die Video- und Audiofunktionen auch die Erstellung von Verlaufsprotokollen beinhaltet und diese nicht zu deaktivieren sind, sind diese nach jeder Sitzung zu löschen.

## TECE SE Beteiligungsvereinbarung

- 1.5.3 In den Sitzungen nach 1.5.1 erfolgt die Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrates durch die SE-Leitung gemäß Ziffer II. 3. Den Zeitpunkt sowie die vorgesehenen Tagungsordnungspunkte stimmen ein von der Leitung der Gesellschaft benannter fachkompetenter Vertreter und der geschäftsführende Ausschuss des SE-Betriebsrates rechtzeitig vorher ab.
- 1.5.4 Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der geschäftsführende Ausschuss des SE-Betriebsrates im Einverständnis mit der Leitung der Gesellschaft außerordentliche Sitzungen des SE-Betriebsrates einberufen.
- 1.5.5 Die Sitzungen des SE-Betriebsrats, einschließlich derjenigen, an den Vertreter der Leitung der Gesellschaft teilnehmen, und der konstituierenden Sitzung sind nicht öffentlich. Der SE-Betriebsrat hat jedoch das Recht, sich durch externe Sachverständige, sofern dies zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, unterstützen zu lassen. Sachverständige sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.
- 1.5.6 Bei der Organisation der Sitzungen übernimmt die Leitung der Gesellschaft die Buchung der Sitzungsräume, die Unterbringung der SE-Betriebsratsmitglieder sowie der Sachverständigen sowie die Buchung des Übersetzungsteam nach Maßgabe der Beschlüsse des SE-Betriebsrats, wobei hinsichtlich der Reise- und Unterbringungskosten Ziffer II.6.2 zu beachten ist.

## 1.6 **Beschlüsse und Geschäftsordnung des SE-Betriebsrates**

- 1.6.1 Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitze, die unbesetzt sind, weil ein Mitgliedstaat auf diesen Sitz kein Mitglied entsandt hat, bleiben bei der Ermittlung der Zahl der Mitglieder unberücksichtigt.
- 1.6.2 Die Beschlüsse des SE-Betriebsrates werden, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Soweit Sitzungen ganz oder teilweise virtuell erfolgen, sind diese als Videositzungen mit eingeschalteter Kamera durchzuführen. Die mit Kamera zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend. Ausnahmen sind nur wegen technischer Hindernisse und nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des SE-Betriebsrates möglich.
- 1.6.3 Abweichend von Ziffern 1.6.1 und 1.6.2 können folgende Beschlüsse auch im Umlaufverfahren getroffen werden:
- Beschlüsse über Stellungnahmen, wenn in nächster Zeit keine Präsenz- oder Videositzung, auch keine außerordentliche Präsenz- oder Videositzung, geplant oder möglich ist.
  - Beschlüsse, bei denen der Geschäftsführende Ausschuss einstimmig die Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschlossen hat.

Diese Beschlüsse erfordern eine Mehrheit der Mitglieder des SE-Betriebsrats.

- 1.6.4 Beschlüsse zur Kündigung oder Änderung dieser Vereinbarung, nicht jedoch für einen Neuabschluss während einer Nachwirkung dieser Vereinbarung, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des SE-Betriebsrats.

## TECE SE Beteiligungsvereinbarung

1.6.5 In den vorstehenden Fällen hat jedes Mitglied des SE-Betriebsrats eine Stimme. Von einer Maßnahme betroffene Länder sind berechtigt, der offiziellen Stellungnahme des SE-Betriebsrats eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme beizufügen (sogenanntes Sondervotum).

1.6.6 Die Beschlüsse des SE-Betriebsrats werden schriftlich niedergelegt und von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses unterzeichnet. Anstelle handschriftlicher Unterschrift kann auch eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Sofern erforderlich, wird die Beschlussfassung an die Leitung der Gesellschaft weitergeleitet. Dabei wird das konkrete Abstimmungsergebnis nicht mitgeteilt.

### **1.7 Ende der Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat**

1.7.1 Die Amtszeit der Mitglieder des SE-Betriebsrates endet unbeschadet weiterer in dieser Vereinbarung oder gesetzlich vorgesehener Fälle vorzeitig

- a) durch Rücktritt;
- b) mit der Beendigung des aktiven Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber der TECE- Gruppe, es sei denn, ein aktives Arbeitsverhältnis wird mit einem anderen Arbeitgeber der TECE-Gruppe im gleichen Mitgliedstaat aufrechterhalten;
- c) mit dem Ausscheiden der Arbeitgebergesellschaft oder des Betriebs oder Betriebsteils, in dem das Mitglied beschäftigt ist, aus der TECE-Gruppe;
- d) mit dem Ausscheiden des Landes der Arbeitgebergesellschaft des jeweiligen Mitglieds aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum.
- e) mit rechtskräftigem Ausspruch des Ausschlusses durch das Arbeitsgericht;
- f) bei Wechsel des Mitglieds in ein Vertretungsorgan einer von dieser Vereinbarung umfassten Gesellschaft.

1.7.2 Beruht das vorzeitige Ende der Amtszeit nicht auf einem Wegfall des Sitzes im SE-Betriebsrat, tritt das für das vorzeitig ausscheidende Mitglied bestellte oder gewählte Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit an dessen Stelle. Scheidet auch das Ersatzmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, rückt ein anderes Ersatzmitglied aus dem betreffenden Mitgliedsstaat nach. Ist für den betreffenden Mitgliedsstaat kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, bleibt der Sitz im SE-Betriebsrat bis zur nächsten regulären Wahl unbesetzt; die Arbeitnehmervertretung des Mitgliedsstaats ist jedoch berechtigt, ein neues Ersatzmitglied auf der Grundlage der nationalen Regelungen zu bestellen/zu wählen.

1.7.3 Die Leitung der SE, der SE-Betriebsrat oder eine in dem Unternehmen, in dem das betroffene Mitglied tätig ist, vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht am Sitz der SE, bei Abschluss dieser Vereinbarung also am Arbeitsgericht Rheine, den Ausschluss eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes aus dem SE-Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner Pflichten aus dem Gesetz oder aus dieser Vereinbarung beantragen.

### **2. Zuständigkeit des SE-Betriebsrates**

2.1 Der SE-Betriebsrat ist zuständig für die Angelegenheiten, die die Gesellschaft selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.

### **3. Unterrichtung und Anhörung**

- 3.1 Die Leitung der Gesellschaft hat den SE-Betriebsrat mindestens zweimal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung (II 1.5.1) über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Betriebe und Betriebsstätten unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und anzuhören.
- 3.2 Die Unterrichtung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Gesellschaft umfasst insbesondere
- a) die Struktur der Gesellschaft und ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage;
  - b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage;
  - c) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auch im globalen Kontext sowie im Kontext der allgemeinen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt - auch unter dem Gesichtspunkt des Fachkräftemangels und der Altersentwicklung;
  - d) tatsächlich vorgenommene und geplante Investitionen und Investitionsprogramme;
  - e) Änderungen in der Organisation der Gesellschaft und der Gruppe;
  - f) die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
  - g) die Verlegung einzelner Unternehmen, Betriebe oder wesentlicher Betriebsteile sowie Verlagerung von Produktion, Entwicklung oder kaufmännischen Bereichen;
  - h) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
  - i) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlicher Betriebsteile;
  - j) Massenentlassungen im Sinne Art. 1 a. der Richtlinie 98/59/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen und durch die darauf basierenden nationalen Umsetzungsgesetze (Massenentlassungs-Richtlinien);
- 3.3 Die Leitung der Gesellschaft unterrichtet den SE-Betriebsrat umfassend unter Vorlage von Unterlagen über die in Ziffer 3.2 aufgeführten Themen, so dass der SE-Betriebsrat ohne eigene Nachforschungen in einen Meinungs austausch mit der SE-Leitung treten kann. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere:
- a) der Geschäftsbericht des TECE-Konzerns in deutscher und englischer Fassung sowie in den Fällen des II. 3.2 g) - j) die Geschäftsberichte der letzten 2 Geschäftsjahre der betroffenen Unternehmen in deren Originalsprache;
  - b) Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt werden;
  - c) die Tagesordnungen aller Sitzungen des Leitungsorgans und des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans;
  - d) Nachhaltigkeitsberichte;
- 3.4 Weitere Unterlagen werden dem SE-Betriebsrat beim Vorliegen von Erforderlichkeit vorgelegt. Es sind nur solche Unterlagen von der Leitung der Gesellschaft zur Verfü-

gung zu stellen, die in der Unternehmensgruppe vorhanden sind oder die aus vorhandenen Informationen durch Export der Daten zum Beispiel in PowerPoint oder Excel mit angemessenem Aufwand erstellt werden können.

- 3.5 Informationen und Unterlagen können elektronisch in Textform vorgelegt werden, Sie sind mit einem geeigneten und leistungsfähigen Übersetzungs-Tool, derzeit „DeepL Pro“, in die im SE-Betriebsrat vertretenen Sprachen zu übersetzen. Dies gilt für sämtliche Unterlagen, die die Leitung der Gesellschaft dem SE-Betriebsrat übermittelt oder vorlegt.
- 3.6 Der SE-Betriebsrat kann im Vorfeld der gemeinsamen Sitzung oder während der gemeinsamen Sitzungen Fragen zu den vorgelegten Unterlagen und zu den geplanten unternehmerischen Entscheidungen stellen und Anmerkungen und Vorschläge unterbreiten. Fragen sind von der Leitung der Gesellschaft unverzüglich sowie begründet und ggf. unter Vorlage weiterer Unterlagen zu beantworten. Anmerkungen und Vorschläge sind mit dem ernsthaften Ziel einer tatsächlichen Einflussnahme des SE-Betriebsrats auf die geplanten Entscheidungen zu erörtern.
- 3.7 Der SE-Betriebsrat ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die auch in elektronischer Form abgegeben werden kann.
- 3.8 Über die gemeinsamen Sitzungen, inklusive der Sitzungen nach Ziffer II.4., werden Protokolle erstellt.

#### **4. Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände**

- 4.1 Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Beschäftigten haben, hat die Leitung der Gesellschaft den SE-Betriebsrat unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es dem SE-Betriebsrat möglich ist, die zu erwartenden Auswirkungen ausreichend zu prüfen und eine Anhörung mit der Leitung der Gesellschaft vorzubereiten. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere
  - a) die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
  - b) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
  - c) Massenentlassungen.
- 4.2 Der SE-Betriebsrat hat das Recht, auf Antrag mit der Leitung der Gesellschaft oder den Vertretern einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung zusammenzutreffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden. Die Leitung der Gesellschaft zieht ggf. sachnähere Führungskräfte hinzu. Der SE-Betriebsrat kann eine eigene Stellungnahme abgeben.
- 4.3 Wenn die Leitung der Gesellschaft sich dazu entschließt, der Stellungnahme des SE-Betriebsrats nicht zu folgen, so hat sie die Ablehnung schriftlich oder in Textform zu begründen, innerhalb von zwei Wochen ab dem ersten Zusammentreffen ein weiteres Mal mit dem SE-Betriebsrat (nach Wahl der Leitung virtuell oder in Präsenz) zusammenzutreten, und eine Einigung herbeizuführen. Die schriftliche oder in Textform gehaltene Ablehnung wird dem SE-Betriebsrat spätestens eine Woche vor dieser zweiten Zusammenkunft vorgelegt. Kommt eine Einigung zu Stande, ist diese umzusetzen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, dürfen die geplanten Maßnahmen erst

nach der zweiten Zusammenkunft mit dem SE-Betriebsrat unter Beachtung der nationalen Regelungen der Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der nationalen Arbeitnehmervertretungen umgesetzt werden. Die nationalen Arbeitnehmervertretungen dürfen parallel zu der Unterrichtung des SE-Betriebsrates informiert werden. Nationale Beteiligungsverfahren dürfen erst nach Abschluss des vorstehenden Verfahrens eingeleitet werden.

### **5. Information der Arbeitnehmervertreter und Beschäftigten**

- 5.1 Der SE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmervertretungen der SE, ihrer Tochtergesellschaften, Betriebe und Betriebsteile über die Inhalte und Ergebnisse der Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren. Es obliegt dem SE-Betriebsrat, wie er informiert und ob und wie er die Inhalte und Ergebnisse zusammenfasst. Die Information wird mit einem geeigneten Übersetzungstool in die jeweilige Landessprache übersetzt.
- 5.2 Sind keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden, werden die Beschäftigten direkt durch den SE-Betriebsrat informiert. Die Information erfolgt jedenfalls in deutscher und in der jeweiligen Landessprache der Tochtergesellschaften und Betriebe in den Mitgliedsstaaten. Die Information der Beschäftigten kann per E-Mail, durch Veröffentlichung im Intranet, durch Aushänge im Betrieb oder eine Beschäftigtenversammlung erfolgen. Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften werden die hierfür notwendigen Informationen mitteilen und die notwendigen Handlungen vornehmen. Soweit die Information in Textform erfolgt, wird mit einem geeigneten Übersetzungstool in die jeweilige Landessprache übersetzt. Wird per Beschäftigtenversammlung informiert, erfolgt eine Simultanverdolmetschung.
- 5.3 Der SE-Betriebsrat informiert die Beschäftigten auch dann direkt entsprechend Ziffer II.5.2, wenn er hierzu durch alle oder einzelnen lokale Arbeitnehmervertretungen gebeten wird.
- 5.4 Die Information nach Ziffern II. 5.2 und II.5.3 erfolgt nur, soweit die Vertraulichkeit gemäß Ziffer II.7 nicht entgegensteht.

### **6. Arbeitsbedingungen des SE-Betriebsrates, Kostentragung, Zutrittsrecht**

- 6.1 Die Mitglieder des SE-Betriebsrates führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Mitglieder des SE-Betriebsrats sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben (einschließlich der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen und der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen) erforderlich ist.
- 6.2 Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des geschäftsführenden Ausschusses sowie ggf. weiterer Ausschüsse entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Gesellschaft. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen. Die Hotelkategorie richtet sich für alle Mitglieder des SE-Betriebsrats einheitlich nach der lokalen Reisekostenrichtlinie der Gesellschaft, wobei die Regelungen für Außendienstmitarbeiter der Gesellschaft für alle Mitglieder des SE-Betriebsrats maßgeblich sind. Ansonsten ist bei Reisen die jeweils gültige Reisekosten-Richtlinie zu beachten. Existiert keine schriftliche oder mündliche („gelebte“) nationale Reisekosten-Richtlinie und auch keine nationale gesetzliche Re-

## TECE SE Beteiligungsvereinbarung

gelung gilt die Reisekosten-Richtlinie der Gesellschaft. Bei der Ermittlung der Erforderlichkeit der Kosten steht dem SE-Betriebsrat ein Beurteilungsspielraum entsprechend den zum deutschen Betriebsverfassungsgesetz entwickelten Maßstäben zu.

- 6.3 Der SE-Betriebsrat und/oder der geschäftsführende Ausschuss können sich durch externe Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Vertreter von Gewerkschaften sein.
- 6.4 Für die Sitzungen des SE-Betriebsrats und des geschäftsführenden Ausschusses sowie ggf. weiterer Ausschüsse stellt die Gesellschaft erforderliche Räume zur Verfügung. Die Gesellschaft übernimmt die Organisation der Sitzung nach Maßgabe der Beschlüsse des SE-Betriebsrats. Hierzu gehört auch die Organisation der Simultanverdolmetschung und die Unterbringung der Mitglieder des SE-Betriebsrats sowie deren Anreise. Wenn Sitzungen virtuell / online stattfinden, hat ein Video-Call / eine Videokonferenz (z.B. über Microsoft Teams) Vorrang vor einer Telefonkonferenz.
- 6.5 Der SE-Betriebsrat und der geschäftsführende Ausschuss sowie ggf. weitere Ausschüsse haben das Recht auf eine Simultanverdolmetschung von Sitzungen mit einer entsprechenden technischen Ausstattung in den Sitzungen und Übersetzung mit einem Übersetzungs-Tool aller für die Tätigkeit erforderlichen Dokumente, insbesondere derjenigen Dokumente, die die Leitung der Gesellschaft im Rahmen der Information und Anhörung vorlegt, sowie der vom SE-Betriebsrat erarbeiteten Stellungnahmen. Übersetzt werden auch Informationen des SE-Betriebsrats an die nationalen Arbeitnehmervertretungen oder die Beschäftigten. Wenn und soweit in dieser Vereinbarung „ein Übersetzungstool“ genannt ist, handelt es sich um das Übersetzungstool DeepL (Pro) oder ein anderes zwischen den Parteien vereinbartes Tool. Sofern die Übersetzung mit diesem Tool für die Mitglieder des SE-Betriebsrates ganz oder teilweise nicht korrekt oder nicht verständlich ist, wird dieser Teil der Übersetzung von einem Übersetzer übersetzt.
- 6.6 Die Mitglieder des SE-Betriebsrats haben unbeschadet der jeweiligen nationalen Regelungen Anspruch auf Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, die Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit im SE-Betriebsrat erforderlich sind. Dies gilt grundsätzlich für Grundlagenschulungen zu Themen des SE-Betriebsrats und kann auch Online-Sprachkurse nach den internen Richtlinien umfassen. Die Erforderlichkeit ist insbesondere hinsichtlich des Inhalts der Veranstaltung, der Dauer und der Teilnehmeranzahl zu beachten. Der SE-Betriebsrat hat die Teilnahme und die zeitliche Lage rechtzeitig der Leitung der Gesellschaft mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind betriebliche Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Mitglieder des SE-Betriebsrats sind für die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen ohne Minderung des Entgelts nach Ziffer II.6.1 freizustellen. Die Gesellschaft trägt die erforderlichen Schulungskosten. Der SE-Betriebsrat teilt der Leitung der Gesellschaft im Voraus mit, welche Schulung aus seiner Sicht für welche Teilnehmer erforderlich ist. Sofern die Leitung der Gesellschaft die Auffassung zur Erforderlichkeit nicht teilt, wird der SE-Betriebsrat entsprechend innerhalb von zwei Wochen informiert. Teilt die Leitung der Gesellschaft ihre Bedenken nicht innerhalb dieser Frist mit, gilt die Schulung und die Übernahme der für diese notwendigen Kosten als genehmigt. Nimmt das SE-Betriebsratsmitglied trotz Mitteilung der Auffassung der Nichterforderlichkeit an Schulungen teil, trägt es das Risiko der Nichtübernahme von Kosten.
- 6.7 Den Mitgliedern des SE-Betriebsrats steht das Recht zu, nach rechtzeitiger Anmeldung und Information der Leitung der Gesellschaft während der üblichen lokalen Betriebsöffnungszeiten ungehindert Zutritt zu allen Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu erhalten. Die Pflicht zur Anmeldung und

Information gilt nicht für Betriebe und Betriebsteile der Arbeitgebergesellschaft des SE-Betriebsratsmitglieds. Dabei haben die Mitglieder des SE-Betriebsrats besondere Geheimhaltungspflichten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben (z.B. in Entwicklungsbereichen), zu achten. Ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten und/oder auf Freistellung für den Zutritt zu anderen Betrieben und Betriebsteilen der SE und ihrer Tochtergesellschaften besteht nur, wenn dieser Zutritt vor Ort im Einzelfall für die SE-Betriebsratsarbeit erforderlich ist und ist im Vorhinein mit der Leitung der Gesellschaft abzustimmen.

### **7. Geheimhaltung, Vertraulichkeit**

- 7.1 Informationspflichten der Leitung der Gesellschaft nach dieser Vereinbarung bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe gefährdet werden.
- 7.2 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit als SE-Betriebsrat bekannt geworden und von der Leitung der Gesellschaft ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden, nicht zu offenbaren und für Zwecke außerhalb denen der Arbeitnehmervertretungen zu verwenden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt. Was Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, richtet sich nach § 79 des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes.
- 7.3 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Sachverständige und Dolmetscher. Dolmetscher sind auf diese Pflicht durch die Leitung der Gesellschaft, Sachverständige durch den SE- Betriebsrat hinzuweisen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit des SE-Betriebsrats gilt nicht gegenüber den
- a) Mitgliedern des SE-Betriebsrats;
  - b) Arbeitnehmervertretern der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, wenn diese über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung zu informieren sind;
  - c) Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Gesellschaft sowie
  - d) Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

### **8. Errichtungs- und Tätigkeitsschutz**

- 8.1 Niemand darf die Errichtung des SE-Betriebsrats behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen, die Tätigkeit des SE-Betriebsrats, seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder behindern oder stören, oder ein Mitglied oder Ersatzmitglied des SE-Betriebsrats wegen seiner Tätigkeit benachteiligen oder begünstigen.
- 8.2 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats den gleichen Schutz und die gleiche Sicherheit wie die Mitglieder der Arbeitnehmervertretungen nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedsstaats, in dem sie beschäftigt sind, insbesondere im Hinblick auf den Kündigungsschutz, die Teilnahme an den Sitzungen (einschließlich Vor- und Nachbereitung) und die Entgeltfortzahlung. Mindestens gelten jedoch die Regelungen in Ziffer II.8.3.

## TECE SE Beteiligungsvereinbarung

8.3 Fehlen nationale Regelungen und als Mindestschutz sind die Mitglieder des SE-Betriebsrates ohne Minderung des Arbeitsentgelts entsprechend Ziffer II.6.1 bezahlt von der arbeitsvertraglichen Tätigkeit freizustellen. Die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses wegen der Tätigkeit als Mitglied des SE-Betriebsrats ist ausgeschlossen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, der sich aus der Verletzung einer arbeitsvertraglichen Pflicht ergeben muss. Eine Amtspflichtverletzung kann eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nur begründen, wenn dies nach den nationalen Regelungen zum Verlust des Wahlrechts führen würde. Der geschäftsführende Ausschuss wird über den Ausspruch einer Kündigung gegenüber einem SE-Betriebsratsmitglieds informiert.

8.4 Die Tätigkeit als Mitglied des SE-Betriebsrats ist als gesonderte Aufgabe zu betrachten, für die eigene Zeit zur Verfügung stehen muss, die nicht auf etwaiges Zeitbudget für Tätigkeiten im nationalen Gremium angerechnet wird. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat keine zusätzliche vollständige Freistellung erfolgt. Die Mitglieder des SE-Betriebsrates melden sich vor Ausübung ihrer Tätigkeiten nach den nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten bei ihrem Vorgesetzten ab.

### **9. Evaluierungsphase bzgl. Anzahl / Frequenz der Sitzungen**

Die Parteien werden ab September 2027 die Anzahl/ Frequenz der Sitzungen gemeinsam überprüfen und ggf. mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung Gespräche über eine Ergänzung bzw. Anpassung aufnehmen.

### **III. SE-Aufsichtsrat**

Satzungsgemäß gilt für die zukünftige TECE SE das dualistische System mit Vorstand und Aufsichtsrat. Bei der TECE GmbH besteht vor der Umwandlung in die TECE SE nach den gesetzlichen Regelungen keine Mitbestimmung im Aufsichtsrat.

### **IV. Inkrafttreten und Laufzeit**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE im Handelsregister in Kraft.

2. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2027. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Beschluss des SE-Betriebsrates über die Kündigung dieser Vereinbarung oder eines Teils hiervon ist mit der in Ziffer II.1.6.4 festgelegten Mehrheit zu fassen.

3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Im Falle einer Kündigung hat diese Vereinbarung Nachwirkung. Der SE-Betriebsrat und ein fachkompetenter und entscheidungsbefugter Vertreter der Gesellschaft nehmen dann unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung auf.

### **V. Schlussbestimmungen**

1. Soweit nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung etwas anderes geregelt ist, unterliegt die Vereinbarung deutschem Recht in Verbindung mit den diesem zugrunde liegenden europäischen Vorschriften.

## TECE SE Beteiligungsvereinbarung

2. Diese Vereinbarung regelt die Beteiligungsrechte der Beschäftigten nach SEBG, SE-VO und SE-RL bei der TECE SE abschließend.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache geschlossen und wird entsprechend Ziffer 6.5 in alle Sprachen übersetzt, die im SE-Betriebsrat vertreten sind oder sein könnten. Im Fall von Unterschieden oder unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung, hat die deutsche Fassung Gültigkeit. Etwaige Übersetzungen in andere Sprachen haben lediglich informativ-Charakter. Bei Streitigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Auslegung dieser Vereinbarung, ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.
4. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich das Arbeitsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig, bei Abschluss dieser Vereinbarung erstinstanzlich also das Arbeitsgericht Rheine.
5. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich mit der unwirksamen Regelung gewollt haben.

Emsdetten, den 29. April 2025

TECE GmbH



---

André Welle  
Geschäftsführer

Besonders Verhandlungsgremium der TECE GmbH



---

Klemens Reignault  
Vorsitzender

**Anlage 1 zur Beteiligungsvereinbarung**  
**Liste der der erfassten Unternehmen, Sitzverteilung**

Land, Gesellschaft	Beschäftigte Stand 04/2025	Zahl der Sitze im SEBR
<b>Deutschland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE GmbH, Hollefeldstraße 57, 48282 Emsdetten</li> <li>• TECE Kunststofftechnik GmbH, Hollefeldstraße 57, 48282 Emsdetten</li> <li>• WET Wuppertaler Edelstahltechnik GmbH &amp; Co. KG, Uellendahler Straße 514, 42109 Wuppertal</li> <li>• WET Geschäftsführungs-GmbH, Uellendahler Straße 514, 42109 Wuppertal</li> </ul>	584	4
<b>Polen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Multilayer Pipe Company Sp.z.o.o., Pęcz 59, 57-100 Strzelin</li> <li>• TECE Industrial Sp.z.o.o., Pęcz 57, 57-100 Strzelin</li> <li>• TECE SP.z.o.o., Wrocławska 61, 57-100 Strzelin</li> </ul>	664	4
<b>Österreich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE Österreich GmbH, Betriebsring 27, A-2483 Ebreichsdorf</li> </ul>	24	1
<b>Niederlande</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE Nederland B.V., Scholtenweg 7a, Smilde</li> </ul>	17	0
<b>Belgien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE Belgium BVBA, Jules Moretuslei 187-189, Antwerpen - Wilrijk</li> </ul>	4	0
<b>Italien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE Italia S.r.l. a socio unico, Via dell'Industria, 24/A, 41051 Castelnuovo Rangone (MO)</li> </ul>	32	1
<b>Frankreich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE France SARL, 185, rue Louise Labbé, Bat C, 69970 Chaponnay</li> </ul>	17	0
<b>Litauen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UAB TECE Baltikum, Islandijos pl. 217-2 Kaunas</li> </ul>	19	0
<b>Estland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UAB TECE Baltikum, Tuleviku tee 10, 75312 Peetri alevik, Rae vald Harju-maa</li> </ul>	2	0
<b>Lettland</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UAB TECE Baltikum, Dēļu iela 4, Rīga</li> </ul>	2	0
<b>Kroatien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE d.o.o., Fallerovo šetalište 16, 10000 Zagreb</li> <li>• TECE Industrial d.o.o., Potočna ulica 25, Novska (Grad Novska)</li> </ul>	23	1
<b>Ungarn</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE d.o.o., Kapás utca 6-12. A. ép. IV. em. 1027 Budimpešta</li> </ul>	2	0
<b>Spanien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE Haustechnik S.L., Parque Empresarial Alvedro, Calle F 24, Manzana 10, 15180 Culleredo, A Coruña</li> <li>• Culleredo, La Coruña, Absara Industrial SL, Partida Saloni, s/n12130 Sant Joan de Moró, Castellón</li> </ul>	173	2
<b>Rumänien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE GmbH Romania SRL, Soseaua de Centura, No. 13a, Chiajna Village Ilfov County 077040</li> </ul>	18	0
<b>Tschechien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TECE Ceska republika s.r.o., Voctářova 2449/5 CZ - 180 00 Praha 8 – Libeň</li> </ul>	12	0

## TECE SE Beteiligungsvereinbarung

<b>Schweden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• TECE Sverige AB, Verkstadsväg 7, 436 34 Askim</li></ul>	18	0
<b>Norwegen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• TECE Norge AS, Snipetjernveien 4 NO - 1405 Langhus</li></ul>	38	1
<b>Summe</b>	<b>1.649</b>	<b>14</b>